

A 14 K-891/2005-7

3.06 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
6. ÄNDERUNG 2005

Anpassung an die neue Gesetzeslage des
Stmk. ROG 1974 idF LGBl.13/2005

Graz, am 9.11.2005

Dok: \3.06\GR-Beschl.

DI Rogl/Hö

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Der Berichterstatter:

Herr / Frau GR.....

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29

Zustimmung von mehr als 2/3 der an-
wesenden Mitglieder des
Gemeinderates

Bericht an den

G E M E I N D E R A T

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 beschlossen, den Entwurf des 3.06 Flächenwidmungsplanes – 6. Änderung 2005 der Landeshauptstadt Graz in der Zeit vom 21. Juli bis 15. Sept. 2005 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 20. Juli 2005 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt sind.

In der Kundmachung wurde der Inhalt der Verordnung zum 3.06 Flächenwidmungsplan – 6. Änderung 2005 verlautbart. Weiters erging die Information, dass vom 21. Juli bis 15. Sept. 2005

während der Amtsstunden, von Montag bis Freitag von 8,00 Uhr - 15,00 Uhr, die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes langten **2** Stellungnahmen und **3** Einwendungen gegen den im Stadtplanungsamt aufgelegten Entwurf ein. Diese Einwendungen wurden eingebracht von:

- **FA 18 A** (Gesamtverkehr und Projektierung),
- **FA 19 A** (Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft),
- **FA 13 B** (Bau und Raumordnung, Energieberatung)
- **Wirtschaftskammer Steiermark**
- **DI Gottfried Weißmann**

Von Betrieben, Handelsfirmen, Anrainern, Bezirksräten oder Bürgerinitiativen wurden **keine** Einwendungen erhoben.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den Einwendungen wie folgt auseinander:

Kursive Schrift *Kurzfassung der Einwendung bzw. der Stellungnahme*

Normale Schrift..... Erledigung der Einwendung

fett gedruckt Änderungen oder Ergänzungen im Erläuterungsbericht, die aufgrund von Einwendungen vorgenommen werden

A 14-K-891/2005-2 FA 18 A (Gesamtverkehr und Projektierung)

Stellungnahme:

Die FA 18 A erhebt gegen die geplante Änderung keinen Einwand, wenn

- ein positiver Leistungsfähigkeitsnachweis für das übergeordnete Straßennetz erbracht wird,*
- die Kosten für Anbindungen an das Landesstraßennetz von der Stadt Graz oder vom Verursacher getragen werden,*
- ein Verkehrskonzept in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung erstellt wird, falls durch die Ansiedlung Auswirkungen auf das Landesstraßennetz zu erwarten sind und*
- die verkehrstechnischen Vorgaben der FA 18 A eingehalten werden.*

Erledigung:

Die Änderungen im Rahmen des 3.06 Flächenwidmungsplanes sieht lediglich die Anpassung bestimmter Baulandkategorien an die neue Gesetzeslage des Stmk ROG 1974 idF LGBl 13/2005 vor. Es werden bestehende Betriebe und Handelseinrichtungen in die jeweils neue Rechtslage überführt, neue Ausweisungen sind nicht vorgesehen.

Die neuen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich für bestehende Kerngebiete und Einkaufszentren in Kerngebieten aufgrund der Neuregelungen ergeben könnten, werden als nicht so gravierend eingestuft, als dass nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur auftreten könnten. Insbesondere lässt die Beibehaltung der bisherigen Bebauungsdichten generell keine rechnerische erfassbare Änderung gegenüber dem Ist-Zustand erwarten. Bei Änderung oder Neuerstellung von Bebauungsplänen für Einkaufszentren und größere Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen werden die verkehrlichen Erschließungserfordernisse zu überprüfen und die erforderlichen Leistungsfähigkeitsnachweise zu erbringen sein.

A 14-K-891/2005-3 FA 19 A (Wasserwirtschaftl. Planung und Siedlungswasserwirtschaft),

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht keine Einwand.

Erledigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 14-K-891/2005-4 FA 13 B (Bau und Raumordnung, Energieberatung)

Einwendung:

1. *Die in § 4 der Verordnung zum 3.06 Flächenwidmungsplan getroffene Einschränkung für die Verkaufsflächen für Lebensmittel in Einkaufszentren I und in Einkaufszentren I mit Kerngebieten auf weniger als 3000 m² sei mit den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes nicht vereinbar.*
2. *Zahlreiche alte Büro- und Geschäftsgebietsflächen weisen im Bestand eine monofunktionale Nutzung auf, z.B. Universitätsgebäude, LKH-West etc. Für diese Bereiche wird eine entsprechende raumordnungsfachliche Erläuterung über die angestrebte künftige Nutzungsvielfalt beizubringen sein.*
3. *Zahlreiche Gewerbegebietsflächen würden nur mittelbar an Wohnbauland anschließen. Verwiesen dabei z.B. auf den Bereich der Reininghausgründe, auf Gewerbegebietsflächen im Südosten der Stadtgrenze (z.B. Grundstück 206/1 KG 63116). Generell sollte im Erläuterungsbericht nachgewiesen werden, dass die geplanten Änderungen mit den Bestimmungen des § 23 Abs 3 lit d übereinstimmen.*
4. *Strategische Umweltprüfung: Im Sinne der SUP-Regelungen ist von einer Bestandsausweisung auszugehen, womit gegenüber dem Ist-Stand keine Umweltauswirkungen gegeben sind.*
5. *Für eine künftige Handhabung des Flächenwidmungsplanes erscheint es der Aufsichtsbehörde sinnvoll, vor Rechtskraft des Verfahrens die aktuellen Änderungen darzustellen und einen überarbeiteten Gesamtplan zur Genehmigung vorzulegen.*

Erledigung:

ad 1. Zur Klärung der Frage, ob durch die örtliche Raumplanungsbehörde eine Reduzierung der Verkaufsfläche für Lebensmittel in einem Einkaufszentrum I gegenüber dem in der Ein-

kaufszentrenverordnung LGBl 25 /2004 festgelegten Maximalwert von 5000 m² erfolgen kann, wurde von der Stadt Graz ein Rechtsgutachten von der TU Wien, Departement für Raumentwicklung, Infrastruktur und Umweltplanung – Fachbereich Rechtswissenschaften – in Auftrag gegeben. Mit der Ausarbeitung waren Dr. Lorenz Riegler - ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof, langjähriger Lehrbeauftragter im Fachbereich Bau- und Planungsrecht und Rechtsanwalt in raumordnungsrelevanten Fragestellungen - sowie Dr. Kanonier befasst.

Dieses Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass weder aus der „Wortinterpretation“ des § 23a Abs 11 Stmk ROG, noch aus der „Systematischen Auslegung“ leg cit ein Verbot für die Einschränkung der Verkaufsfläche, wie dies im § 4 der Verordnung zum 3.06 Flächenwidmungsplan – 6. Änderung enthalten ist, abgeleitet werden kann. Hervorzuheben ist dabei die „Verfassungsrechtliche Interpretation“:

Zunächst halten die Gutachter hier fest, dass gemäß Artikel 118 Bundesverfassungsgesetz die örtliche Raumplanung im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden zu besorgen ist. Aus diesen Bestimmungen ist jedenfalls abzuleiten, dass die grundsätzliche Planungskompetenz nicht etwa beim Land, sondern bei der jeweiligen Gemeinde liegt. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes ist es im Übrigen ausreichend, dass raumordnungsrechtliche Vorschriften nur finale Determinierungen vorgeben, welche dann von den Gemeinden entsprechend umgesetzt werden.

Aus dieser grundsätzlich verfassungsrechtlich relevanten Planungskompetenz der Gemeinde ist abzuleiten, dass es überwiegend in ihrem Ermessen liegt, ob der Flächenwidmungsplan derartige Regelungen trifft oder nicht. Eine derartige verfassungsrechtliche Auslegung dieser Bestimmung lässt darauf schließen, dass die Gemeinde ein Planungsermessen dahingehend hat, ob es ein Einkaufszentrum zur Gänze ausschließt oder teilweise ausschließt.

Das vollständige Rechtsgutachten der TU Wien ist dem Gemeinderatsbericht beigelegt und wird der FA 13B im Zuge der Einwendungserledigung zur Kenntnisnahme übermittelt.

ad 2. Universitäten und Krankenhäuser im Kerngebiet:

Die im Erläuterungsbericht zum 3.08 Flächenwidmungsplan im Pkt. 1 lit 1 beschriebenen „Kerngebiete mit der Ersichtlichmachung der Zweckbestimmung“ (Universitäten/Krankenanstalten etc.) weisen naturgemäß nicht jene umfassende Nutzungsvielfalt auf, wie sie in einem typischen, innerstädtischen Kerngebiet anzutreffen ist. Im Falle der Universitäten, Fachhochschulen u.dgl. ist diese Nutzungsvielfalt vom Gesetzgeber auch nicht direkt gefordert, da Kerngebiete „v o r n e h m l i c h für Bauten und Anlagen für Erziehungs-, Bildungseinrichtungen“ bestimmt sind.

In den Universitäten bzw. in ihrem nächsten Umfeld befindet sich aber eine Reihe synergetischer Nutzungen, die vom Verkauf von Studienbehelfen und wissenschaftlichen Materialien, Einrichtungen der Hochschülerschaft, Bibliotheken, Buchläden und Medienräumen, Kaffees und Restaurants bis zu sozialen Einrichtungen reicht. Eine Nutzungsvielfalt im

Sinne des § 23 Abs 5 lit c ist daher in weiten Teilen bereits gegeben und soll durch die Ausweisung von Kerngebiet auch künftig gefördert und angestrebt werden.

Bei Kerngebieten mit der Zweckbestimmung „Krankenanstalt“ wird grundsätzlich unterschieden in Standorte mit Krankenhäusern und Sanatorien, die in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ liegen und den großen Schwerpunktkrankenhäusern, wie LKH Auenbruggerplatz, LKH West und der Siegmund-Freund Klinik. Diese Schwerpunktkrankenhäuser weisen eine dem Kerngebiet entsprechende Nutzungsvielfalt auf, die sich aus den Einkaufsmöglichkeiten für Bedienstete und Besucher, der Gastronomie, dem Vertrieb von Heilbehelfen und Zeitschriften, Apotheken, Blumenhandel u.dgl. ergibt. Solche Nutzungen stehen typischerweise mit dem Betrieb größerer Krankenanstalten in Zusammenhang und sollen in ihrer Vielfältigkeit verstärkt angestrebt werden.

Mit ein wesentlicher Grund für die Ausweisung von Kerngebiet für Universitäten und Schwerpunktkrankenhäuser ist die hohe Bebauungsdichte, die entweder durch Bestand gegeben oder für zukünftige Entwicklungen vorzusehen ist und der in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der Höchstdichte von 1,4 nicht entsprochen werden kann.

ad 3. Umwidmung von J1 (alt) in Gewerbegebiet:

Der im § 23 Abs 5 lit d Stmk ROG geforderte Anschluss an bestehendes, überwiegend bebautes Kerngebiet, Dorfgebiet, Allgemeines oder Reines Wohngebiet, ist im Stadtgebiet von Graz grundsätzlich in allen Fällen gegeben. In der Stadt Graz spielen diese Ausweiskriterien im Übrigen keine Rolle, da bestehende Gewerbegebiete in a l l e n Fällen Anschluss an Bauland im Sinne des § 23 Abs 5 lit d aufweisen. Die von der FA 13B bemängelte Ausweisung des Grundstückes 206/1 KG Neudorf als Gewerbegebiet ist damit gerechtfertigt, als dieses Grundstück im Norden an ein J1 (alt) – Aufschließungsgebiet - mit Anschluss an Reines Wohngebiet, und im Osten an das Industriegebiet der Nachbargemeinde Raaba angrenzt.

Bei großen, zusammenhängenden Gewerbegebieten (z.B.: Reininghausgründe), die naturgemäß durch Straßenzüge und Eisenbahntrassen durchbrochen bzw. vom übrigen Bauland getrennt sind, ist durch Über- oder Unterführungen ein räumlich-funktioneller Anschluss hergestellt.

(Anmerkung: Eine diesbezügliche **Ergänzung des Erläuterungsberichtes** wurde vorgenommen!)

ad 4. Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme der FA 13B zu diesem Punkt wird zur Kenntnis genommen.

ad 5. Der Anregung, die bisher durchgeführten Änderungen der Verfahren 3.01 bis 3.07 (3.08 ist in Vorbereitung) in einem überarbeiteten Gesamtplan darzustellen, wird aufgegriffen. Allerdings ist eine solche Plandarstellung erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der oben angeführten Änderungen (3.06, 3.07 und allenfalls 3.08) sinnvoll. Eine Ausfertigung dieses überarbeiteten Gesamtplanes wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine Genehmigung dieses überarbeiteten Gesamtplanes durch die Landesre-

gierung erscheint jedoch nicht erforderlich, da bereits jede einzelne der bisherigen Änderungen mit Bescheid der Landesregierung genehmigt wurde.

A 14-K-891/2005-5 Wirtschaftskammer Steiermark

Einwendung:

1. *Bei Einkaufszentren 1 wird die zulässige Verkaufsfläche für Lebensmittel auf höchstens 3000 m² eingeschränkt.*
2. *Existiert eine vollständige Liste aller von der Änderung betroffenen Grundstücke?*
3. *Wurde seitens der Stadt Graz eine genaue Bestandsaufnahme durchgeführt?*
4. *Ist es gewährleistet, dass die von der Änderung betroffenen Betriebe durch die geplanten Änderungen in ihren künftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden?*
5. *Die Wirtschaftskammer stimmt der Änderung bei Kerngebieten nur zu, wenn die geforderte Nutzungsvielfalt im Sinne des § 23 Abs 5 lit c Stmk ROG gegeben ist.*
6. *Einkaufszentren dürfen nur in einer Entfernung bis zu 100 m zum jeweiligen Kerngebiet ausgewiesen werden.*
7. *Gewerbegebiete dürfen nur im Anschluss an bestehendes, bebautes KG, WA, DO oder WR ausgewiesen werden.*

Erledigung:

Vorausgeschickt wird, dass die in der Einwendung formulierten Vorhalte bzw. Forderungen mit einem Vertreter der Wirtschaftskammer ausführlich diskutiert und erläutert wurden und die Erklärungen des Stadtplanungsamtes durchaus auf Verständnis gestoßen sind.

ad 1. Wie A 14-K-891/2005-4 FA 13 B (Bau und Raumordnung, Energieberatung) - Pkt.1.

ad 2. Eine Liste der von der Änderung betroffenen Grundstücke existiert nicht, es wurden aber alle Änderungen in Übersichtskarten dargestellt, wodurch ein leichtes Auffinden und Beurteilen jeder einzelnen Änderungsfläche möglich ist.

ad 3. Im Erläuterungsbericht zum 3.06 Flächenwidmungsplan ist eine detaillierte Darstellung der einzelnen Betriebskategorien enthalten. Bei Änderungen in Gewerbegebiet bzw. Industrie- und Gewerbegebiet I (neu) erübrigt sich eine Bestandaufnahme, da diese Änderungen mit keinerlei Konsequenzen für bestehende und künftige Betriebe verbunden sind. Einkaufszentren 1 und 2 sind im Erläuterungsbericht im Einzelnen dargestellt (siehe Seite 5, 1. Abschnitt) und wurden hinsichtlich der Auswirkung der Änderung überprüft. Für die Handelsbetriebe im bisherigen Einkaufszentrum III, künftig Einkaufszentrum 2, ergeben sich keine substantiellen Änderungen, ausgenommen jene, die sich aus den Entwicklungsmöglichkeiten der neuen Einkaufszentrenverordnung ergeben.

ad 4. Die allgemeine Frage, ob von der Änderung betroffene Betriebe in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, kann nur vor dem Hintergrund der Novelle des Stmk ROG LGBl 22/2003 in Verbindung mit der EZ-VO LGBl 25/2004 beantwortet werden. Dabei ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber (unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer !)

sich über die Konsequenzen der zitierten Gesetzesnovellen im Klaren war. Grundtenor dieser Novellen war es ja, die bisherigen Regelungen speziell für den Handel neu zu formulieren, die Grenzen der Verkaufsflächen neu festzulegen und die Umgehungsverbote bei Einkaufszentren zu eliminieren.

ad 5. Kerngebiete:

Wie im Erläuterungsbericht angeführt, sind die Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete (Seite 2, Pkt. 1 lit a – c) in Stadtzentren, in Bezirks- und Stadtteilzentren, an Handelsschwerpunkten am übergeordneten Straßennetz und in Gebieten mit optionalen Funktionen integriert. Die geforderte Nutzungsvielfalt ist im Bestand gegeben und wird, in Bereichen wo diesbezüglich Defizite herrschen, angestrebt.

Bei Kerngebieten mit der Zweckbestimmung „Krankenanstalt“ wird grundsätzlich unterschieden in Standorte mit Krankenhäusern und Sanatorien, die in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ liegen und den großen Schwerpunktkrankenhäusern, wie LKH Auenbruggerplatz, LKH West und der Siegmund-Freund Klinik. Diese Schwerpunktkrankenhäuser weisen eine dem Kerngebiet entsprechende Nutzungsvielfalt auf, die sich aus den Einkaufsmöglichkeiten für Bedienstete und Besucher, der Gastronomie, dem Vertrieb von Heilbehelfen und Zeitschriften, Apotheken, Blumenhandel u.dgl. ergibt. Solche Nutzungen stehen typischerweise mit dem Betrieb größerer Krankenanstalten in Zusammenhang und sollen in ihrer Vielfältigkeit verstärkt angestrebt werden.

Mit ein wesentlicher Grund für die Ausweisung von Kerngebiet für Universitäten und Schwerpunktkrankenhäuser ist hohe die Bebauungsdichte, die entweder durch Bestand gegeben oder für zukünftige Entwicklungen vorzusehen ist und der in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der Höchstdichte von 1,4 nicht entsprochen werden kann.

ad 6. Die außerhalb von Kerngebieten ausgewiesenen Einkaufszentren 1 (Merkur, Josef-Pock-Straße, Metro, Straßgangerstraße, di Piu / Pitarello, Kärntnerstraße) sind im Bestand bereits gegeben. Alle diese Standorte sind bebaut, ungenutzte Einkaufszentren 1-Gebiete sind nicht vorhanden. Damit stellt sich die Frage, ob die Ausweisungsvoraussetzungen betreffend den höchstzulässigen Abstand zu einem bestehenden Kerngebiet gegeben sind, in diesem Zusammenhang nicht. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass ein Planungsinteresse auf Ausweisung von EZ 1 anstelle von EZ II aus ebendiesen raumordnungsrechtlichen Gründen abgewiesen werden musste, da die Wegstrecke zwischen diesem EZ I und dem Kerngebiet wesentlich mehr als 100 m betragen hätte.

ad 7. Der im § 23 Abs 5 lit d Stmk ROG geforderte Anschluss an bestehendes, überwiegend bebautes Kerngebiet, Dorfgebiet, Allgemeines oder Reines Wohngebiet, ist im Stadtgebiet von Graz grundsätzlich in allen Fällen gegeben. In der Stadt Graz spielen diese Ausweiskriterien im Übrigen keine Rolle, da bestehende Gewerbegebiete in a l l e n Fällen Anschluss an Bauland im Sinne des § 23 Abs 5 lit d aufweisen. Die von der FA 13B bemängelte Ausweisung des Grundstückes 206/1 KG Neudorf als Gewerbegebiet ist damit gerechtfertigt, als dieses Grundstück im Norden an ein J1 (alt) – Aufschließungsgebiet - mit Anschluss an Reines Wohngebiet, und im Osten an das Industriegebiet der Nachbargemeinde Raaba angrenzt.

Bei großen, zusammenhängenden Gewerbegebieten (z.B.: Reininghausgründe), die naturgemäß durch Straßenzüge und Eisenbahntrassen durchbrochen bzw. vom übrigen Bauland getrennt sind, ist durch Über- oder Unterführungen ein räumlich-funktioneller Anschluss hergestellt.

A 14-K-891/2005-6 DI Gottfried Weißmann

Stellungnahme:

Bei der vorgesehenen Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neue Gesetzeslage werde gegen die Zielsetzungen des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes (Stärkung des Stadtzentrums , Erhaltung des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren, Sicherstellung einer flächendeckenden Nahversorgung“ verstoßen. Eine Änderung des 3.0 STEK wäre jedenfalls erforderlich, ebenso eine strategische Umweltprüfung (SUP).

Erledigung:

Die vom Einwender a priori angenommene Schwächung des Stadtzentrums und des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren, sowie die Sicherstellung einer flächendeckenden Nahversorgung, kann aus der vorgesehenen Anpassung an die neue Gesetzeslage keinesfalls abgeleitet werden. Im Bereich des Einzelhandels bieten die Novelle des Stmk ROG idF LGBl 22/2005 in Verbindung mit der EZ-VO LGBl 25/2004 auch den bestehenden Handelseinrichtungen im Stadtzentrum in den Bezirkszentren bessere Möglichkeiten zur Nutzung ihres Standortpotentials.

Die in § 4 der VO zum 3.06 Flächenwidmungsplan festgelegte Beschränkung der Verkaufsflächen für Lebensmittel in EZ 1 – Gebieten und in Kerngebieten zielt auf die Erhaltung der flächendeckenden Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes ab, die durch lokale Konzentrationen von Verkaufsflächen für Lebensmittel gefährdet wäre. Solche, raumplanerisch durchaus sinnvolle Einschränkungen gegenüber dem zulässigen Höchstwert der Einkaufszentrenverordnung (max. 5000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EZ I in der Kernstadt Graz) wurden bereits mehrmals vorgenommen.

Die Notwendigkeiten zur Änderung des 3.0 STEK kann dabei nicht erkannt werden. Weitere Ausführungen dazu sind im Erläuterungsbericht zum 3.08 Flächenwidmungsplan enthalten, wo in detaillierter Weise die Auswirkungen der zitierten Landesgesetze und Verordnungen angeführt sind. In diesem Erläuterungsbericht, der dem Verfasser der Einwendungen nicht unbekannt sein dürfte, wird auch ausführlich auf die Frage der strategischen Umweltprüfung eingegangen.

GEGENÜBER DEM ENTWURF ZUM 3.06 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ERGEBEN SICH KEINE ÄNDERUNGEN.

Vorgenommen wurde lediglich eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes hinsichtlich des Bau-landanschlusses von Gewerbegebieten gem. § 23 Abs 5 lit d Stmk ROG.

Eine Anhörung gem. § 29 Abs 6 Stmk ROG ist daher nicht erforderlich.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.06 Flächenwidmungsplanes – 6. Änderung 2005 wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den 3.06 Flächenwidmungsplan 2002 – 6. Änderung 2005 der Landeshauptstadt Graz gemäß den in der **Verordnung** und dem **Erläuterungsbericht** angegebenen Punkten, sowie
2. die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag gegen 1 Stimme (Grüne) zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: